



Schulabsentismus

ein Handlungsleitfaden für Schulen

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Telefon 0385 588-17003

presse@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de
www.bildung-mv.de

Verantwortlich: Henning Lipski (V.i.S.d.P.)

Fotonachweise

Anne Karsten (Porträt Simone Oldenburg)

Stand

September 2024

Diese Publikation wird als Fachinformation des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in Mecklenburg-Vorpommern besteht wie in der gesamten Bundesrepublik Schulpflicht. Wird dieser Pflicht nicht entsprochen, liegt eine Schulpflichtverletzung vor, die auch als schulaversives Verhalten, Schuldistanz oder Schulmeidungsverhalten bezeichnet werden kann. Schulabsentismus oder schulaversives Verhalten darf in keinem Einzelfall unbeantwortet bleiben, denn Teilhabe an schulischer Bildung ist eine wichtige Voraussetzung für Bildungserfolg und Chancengleichheit. Im Gegensatz dazu führt Schulabsentismus in seinen verschiedenen Erscheinungsformen zur Minderung von Bildungs- und Berufschancen, zu sozialer Ausgrenzung und oftmals zu erhöhter Delinquenz.

Es ist daher besonders wichtig, bei Schulabsentismus so früh wie möglich zu intervenieren. Das gelingt am besten in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Lehrkräfte mit den Eltern¹ und einer guten Vernetzung der Schulen mit den Schulbehörden, den Jugendämtern und der Polizei². Deshalb schärfen wir die Rolle der Helferkonferenz, in der alle Beteiligten, einschließlich der zuständigen Schulbehörde, zusammengeführt und gemeinsam geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des schulaversiven Verhaltens beraten und vereinbart werden.

Der vorliegende Handlungsleitfaden gilt für allgemein bildende und berufliche Schulen im Land und ersetzt den Leitfaden aus dem Jahr 2017. Er umfasst Erscheinungsformen, Grundsätze und konkrete Handlungsschritte gegen Schulabsentismus. Das bisherige Verfahren wurde geprüft und vereinfacht. Die Anlagen im Anhang helfen bei der praktischen Umsetzung der jeweiligen Schritte. Die rechtliche Grundlage bildet das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V). Anregungen wurden aus der „Fachlichen Empfehlung zum Umgang mit Schuldistanz in Thüringen“³ aufgenommen.

Ich bin überzeugt davon, dass dieser Handlungsleitfaden alle Beteiligten effektiv und übersichtlich in der Arbeit gegen Schulabsentismus begleiten wird, da viele Ideen aus der schulischen Praxis eingeflossen sind und verantwortungsvolle Regelungen getroffen wurden.

Simone Oldenburg



Simone Oldenburg
Ministerin für Bildung und
Kindertagesförderung

¹ Der Begriff „Eltern“ schließt ebenfalls die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter/ Vertreterinnen mit ein.

² vgl. Erik Weckel/ Florian Grams, Schulverweigerung, Beltz Juventa 2017.

³ Fachliche Empfehlungen zum Umgang mit Schuldistanz in Thüringen, hrsg. vom Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Erfurt 2013.

Inhalt

Erscheinungsformen und Ursachen des schulaversiven Verhaltens	5
Die vier Phasen des schulaversiven Verhaltens	5
Ursachen für das schulaversive Verhalten	5
Grundsätze, Dokumentation und Handlungsschritte im Umgang mit schulaversivem Verhalten	6
Grundsätze	6
Dokumentation	6
Handlungsschritte	6
Übersicht: Praktische Schritte gegen Schulabsentismus	8
Gestaltung der Rückkehrsituation	20
Anhang	21
Unterstützungsangebote des ZDS im Bereich Schulabsentismus	21
Mustervorlagen	21

Erscheinungsformen und Ursachen des schulaversiven Verhaltens

Die vier Phasen des schulaversiven Verhaltens

Schulaversives Verhalten hat viele Facetten und beginnt meist schleichend vor dem eigentlichen Fernbleiben vom Unterricht. Die innere Abkehr von der Schule zeigt sich zum Beispiel durch gedankliche Abwesenheit, anhaltende Unaufmerksamkeit oder Störung des Unterrichts. Daraus können sich schulabsente Tendenzen entwickeln.

Der Handlungsleitfaden unterscheidet vier Phasen des schulaversiven Verhaltens, deren Übergänge fließend sind:

1. Schulverdrossenheit
2. Gelegentlich unentschuldigtes Fehlen (Gelegenheitsschwänzen)
3. Regelmäßig unentschuldigtes Fehlen (Regelschwänzen)
4. Massives bis permanentes unentschuldigtes Fehlen (Intensivschwänzen)

Ursachen für das schulaversive Verhalten

Die Ursachen für das schulaversive Verhalten sind vielschichtig. Es ist wichtig, sie zu kennen, um wirksame Maßnahmen dagegen einzuleiten. Die Ursachen können beispielsweise im familiären Bereich (soziale Benachteiligung, einschneidende familiäre Erlebnisse, Arbeitslosigkeit, Suchtproblematik, Gewalt oder Krankheit), im persönlichen Bereich (Schulangst, Trennungsverluste von Bezugspersonen, geringes Selbstwertgefühl, schlechte Leistungen, Mobbing- oder Gewalterfahrung) sowie im schulischen beziehungsweise gesellschaftlichen Bereich (Leistungsdruck, fehlende Anerkennung und Unterstützung, zu wenig Lebensweltbezug und aktive Mitgestaltung des Unterrichts- und Schulalltags durch Schülerinnen und Schüler, Unterrichtsausfall oder Vertretungsunterricht, Zukunftsängste, Divergenzen zwischen den Wertehaltungen in Familie und Schule oder negativer Einfluss von Peergroups) liegen.

Auf die Vermeidung beziehungsweise Beseitigung vieler dieser Ursachen haben Lehrkräfte allein nur einen geringen oder gar keinen Einfluss. Deshalb ist es wichtig, mit Eltern, Schulbehörden und externen Partnerinnen und Partnern eng zusammenzuarbeiten.

Grundsätze, Dokumentation und Handlungsschritte im Umgang mit schulaversivem Verhalten

Grundsätze

Auf jede unentschuldigte Fehlzeit muss reagiert werden. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit Schulabsentismus sind vorrangig und beschleunigt umzusetzen.

Lehrerinnen und Lehrer dürfen in ihren Bestrebungen zur Reduzierung von Schulabsentismus nicht allein gelassen werden.

Die Gründe für schulaversives Verhalten sind stets individuell. Ausgangspunkt jeder Intervention ist deshalb eine sorgfältige und umfassende Sachverhaltsklärung und Analyse des Einzelfalls.

Kern der Intervention bilden Erziehungsmaßnahmen, Elternarbeit und die frühzeitige Einbeziehung externer Partnerinnen und Partner, unter anderem in Form einer Helferkonferenz unter Beteiligung der zuständigen Schulbehörde.

Dokumentation

Für ein wirkungsvolles Vorgehen gegen Schulabsentismus ist eine lückenlose Dokumentation aller Fehlzeiten von Anfang an und unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen unerlässlich. Die Dokumentation erfolgt im Klassenbuch oder im Kursheft. Sie ist in der Verwaltungsvorschrift „Umgang mit Klassenbüchern, Kurs- und Nachweisheften sowie Notenbüchern/-listen an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.⁴ Die Dokumentation ist im Einzelnen in der Anlage 4 abgebildet. Zum Umgang und zur Reduzierung von Schulabsentismus ist es wichtig, dass die Schulleitung und das Kollegium in regelmäßigen Abständen die Daten auswerten. Folgende Fragestellungen können hierbei hilfreich sein:

- » Wie viele Schülerinnen und Schüler fehlen tatsächlich unentschuldigt?
- » Wie lange fehlen einzelne Schülerinnen und Schüler?
- » Welche Anhaltspunkte und Vermutungen für schulaversives Verhalten gibt es?
- » Bestehen begründete Zweifel an schriftlichen und mündlichen Entschuldigungen?

Neben den formal unentschuldigtem Fehltagen oder -stunden müssen ebenso auffällige Entschuldigungsschreiben beachtet werden. Bei Zweifeln sollte ihnen immer nachgegangen werden.

Handlungsschritte

An der Schule können präventive Strategien diskutiert und bei akuten Auffälligkeiten Präventions- und Interventionsmaßnahmen erarbeitet werden. Der Zentrale Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS) steht beratend zur Seite. Angaben bezüglich seiner Unterstützungsangebote sind im Anhang zu finden.

⁴ Die Verwaltungsvorschrift ist zu finden unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Rechtsvorschriften/Rechtsvorschriften-Schule/>.

Bei Verdacht auf eine innere Abkehr von der Schule beziehungsweise bei ersten Anzeichen von Unterrichtsfehlzeiten kommen niederschwellige pädagogische Maßnahmen zum Einsatz. Dazu gehören zum Beispiel das pädagogische Gespräch als Erziehungsmaßnahme, das Elterngespräch und der Austausch im Kollegium. Bei Zunahme der Fehlzeiten sind weiterführende Maßnahmen zu prüfen, wie weitere Erziehungsmaßnahmen gemäß SchulG M-V, die Einrichtung einer Helferkonferenz unter Beteiligung der zuständigen Schulbehörde, die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendamt zur Beratung und Information über eine mögliche Kindeswohlgefährdung sowie die Anregung zur Einbeziehung des Familiengerichtes oder das Ersuchen an die zuständige Polizeibehörde zur zwangsweisen Zuführung bis hin zu Hinweisen an die zuständige Schulbehörde für die mögliche Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Strafverfahrens.

Die nachfolgende Übersicht dient als praktische Orientierungshilfe im Verfahren gegen Schulabsentismus. Die Maßnahmen richten sich entsprechend der vier Phasen des schulaversiven Verhaltens nach Umfang und Intensität der unentschuldigten Fehlzeiten. Sie stellen Mindeststandards dar, die nach sorgfältiger Prüfung variiert und kombiniert werden können. Ermessensspielräume sind nach individueller Problemlage der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, des sozialen Umfeldes und der Situation an der Schule mit Augenmaß zu nutzen.

Für die einzelnen Maßnahmen stehen Mustervorlagen als Anlagen zur Verfügung. Sie sind auf dem Bildungsserver als beschreibbare Vorlagen unter dem Link <http://www.bildung-mv.de/schulabsentismus> zu finden und ermöglichen eine weitgehende individuelle Bearbeitung.

Übersicht: Praktische Schritte gegen Schulabsentismus

Phase 1: Schulverdrossenheit					
Fehltage/ Umfang im Schul- jahr	Verhalten im Unterricht	Merkmale des schulaversiven Verhaltens	mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Anlagen
keine Fehl- zeiten	passiv: - unauffällig - innerer Rückzug - unsichtbar	passiv: - Inaktivität - Abschalten - Träumen - in Stunden „abhängen“	<ul style="list-style-type: none"> - Beobachten - nicht-förmliches Ansprechen - Beratung im Kollegium <p>Information über schulaversives Verhalten an die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler mit einer Einladung zum Gespräch</p> <p>Erziehungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - pädagogisches Gespräch - gegebenenfalls weitere Erziehungsmaßnahmen gemäß § 60 Absatz 2 SchulG M-V 	Fachlehrkräfte und Klassen- lehrkraft	1
	aktiv: - auffällig - sichtbar	aktiv: - Stören - Neben- beschäftigungen - widerständig - verweigernd - provozierend	<p>Eltern- oder Schülergespräch mit Vereinbarung</p>		
					2

Phase 2: Gelegentlich unentschuldigtes Fehlen (Gelegenheitsschwänzen)					
Fehltage/ Umfang im Schul- jahr	Verhalten im Unterricht	Merkmale des schulaversiven Verhaltens	mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit/ Netzwerk	Anlagen
gelegentlich: – stunden- weise – 1 - 5 Tage – 1 - 35 Fehl- stunden*	– gezielte Lernunlust – Nichterfüllung von Lernaufgaben	– betrifft meist Randstunden – oder Einzel- stunden – gelegentliches Tagesfehlen – fragwürdig legitimierte Fehlzeiten (unglaubliche Entschuldigungen)	<p>niederschwellige Kontaktaufnahme zur Schülerin/ zum Schüler sowie zu den Eltern** zur Sachverhaltsklärung und zur Beendigung des schulaversiven Verhaltens</p> <p>Dokumentation der Unterrichtsfehlzeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Dokumentation erfolgt lückenlos von Beginn an im Klassenbuch oder im Kursheft <p>Information an die Ausbildungsstelle*</p> <ul style="list-style-type: none"> – unverzügliche Information über unentschuldigte Fehlzeiten an die Ausbildungsstelle <p>Erziehungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – pädagogisches Gespräch – gegebenenfalls weitere Erziehungsmaßnahmen gemäß § 60 Absatz 2 SchulG M-V <p>Informationsbrief Nr. 1 Eltern/ volljährige Schülerin/volljähriger Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> – ab dem dritten Fehltag oder der 15. Fehlstunde* ergeht der Informationsbrief Nr. 1 über die Schulpflichtverletzung mit einer Einladung zum Gespräch an die Eltern oder die volljährige Schülerin/den volljährigen Schüler 	<p>Fachlehrkräfte und Klassenlehrkraft</p> <p>Fachlehrkräfte und Klassenlehrkraft</p> <p>Klassenlehrkraft und/oder Schulleiterin/ Schulleiter</p> <p>Klassenlehrkraft und/oder Schulleiterin/ Schulleiter</p> <p>Klassenlehrkraft und Schulleiterin/ Schulleiter</p>	<p>4</p> <p>5</p> <p>2, 3</p> <p>6, 2</p>

* an beruflichen Schulen

** nicht bei volljährigen Schülerinnen und Schülern

Phase 3: Regelhaft unentschuldigtes Fehlen (Regelschwänzen)					
Fehltage/ Umfang im Schul- jahr	Verhalten im Unterricht	Merkmale des schulaversiven Verhaltens	mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit/ Netzwerk	Anlagen
regelmäßig: – stundenweise über einen längeren Zeitraum hinweg – 6 - 10 Tage – 36 - 70 Fehlstunden*	– destruktives Verhalten – systematische Ablehnung – ständige Nichterfüllung von schulischen Aufgaben – extreme Beleidigung und exzessives Ärgern von Schülerinnen und Schülern und/oder Lehrkräften und anderem Personal an der Schule	– fächerbezogenes oder lehrkraftbezogenes Fehlen von mehreren Tagen – Intervallfehlen – teilweise Langzeitfehlzeiten (einmalig oder immer wieder über Wochen hinweg) – starke Neigung zum Schulausstieg	Informationsbrief Nr. 2 Eltern/volljährige Schülerin/volljähriger Schüler – ab dem 6. unentschuldigtem Fehltag oder der 36. Fehlstunde* ergeht der Informationsbrief Nr. 2 über die fortgesetzte Schulpflichtverletzung per Einschreiben an die Eltern oder die volljährige Schülerin/den volljährigen Schüler – es erfolgt der Hinweis auf weitere Maßnahmen und eine erneute Einladung zum Gespräch weiterhin niederschwellige Kontaktaufnahme zur Schülerin/zum Schüler sowie zu den Eltern zur Sachverhaltsklärung und zur Beendigung des schulaversiven Verhaltens Fortsetzung der lückenlosen Dokumentation der Unterrichtsfehlzeiten im Klassenbuch oder im Kursheft Erziehungsmaßnahmen, Elterngespräch (siehe S 7 f.) Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit oder der Ausbildungsstelle* – möglichst frühzeitige Einbindung der Schulsozialarbeit – soweit vorhanden – in die Aktivitäten gegen Schulabsentismus – Pflicht der Auszubildenden und der Arbeitgeber, die Schulpflichtigen gemäß § 42 Absatz 3 SchulG M-V zum Berufsschulbesuch anzuhalten	Schulleiterin/ Schulleiter, Klassenlehrkraft Fachlehrkräfte und Klassenlehrkraft Klassenlehrkraft Schulsozialarbeiterin/ Schulsozialarbeiter Ausbildende Arbeitgeber	7, 2 4 2, 3

* an beruflichen Schulen

Fehltage/ Umfang im Schul- jahr	Verhalten im Unterricht	Merkmale des schulaversiven Verhaltens	mögliche Maßnahmen	Zuständig- keit/ Netzwerk	Anlagen
			<p>Zusammenarbeit mit dem Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS)</p> <p>Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendamt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kontaktaufnahme kann erfolgen: <ul style="list-style-type: none"> - für eine Sozialpädagogische Beratung gemäß § 59 SchulG M-V, - für eine Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 4 Absatz 1 und 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) oder - für eine Information zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen gemäß § 4 Absatz 3 KKG <p><u>Datenschutz:</u></p> <p>Es werden nur die personenbezogenen Daten mitgeteilt, die zur Wahrnehmung des Schutzauftrages des Jugendamtes in Bezug auf die Prüfung und Feststellung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich sind (§ 4 Absatz 3 KKG).</p> <p><u>Hinweis:</u> Bei Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 1-6 kann schon in dieser Phase geprüft werden, ob Anhaltspunkte zur Schulpflichtentziehung durch die Eltern gemäß § 140 Absatz 1 SchulG M-V bestehen (siehe S. 20).</p>	<p>Klassenlehrkraft Schulpsychologin/ Schulpsychologe</p> <p>Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterin/ Schulsozialarbeiter und/ oder Schulleiterin/ Schulleiter Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter des Jugendamtes</p>	8

Fehltage/ Umfang im Schul- jahr	Verhalten im Unterricht	Merkmale des schulaversiven Verhaltens	mögliche Maßnahmen	Zuständig- keit/ Netzwerk	Anlagen
			<p>Schulversäumnisanzeige Nr. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schulleitung berichtet der zuständigen Schulbehörde erstmals <ul style="list-style-type: none"> – ab dem 6. unentschuldigten Fehltag bei Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 1 - 6 – ab dem 11. unentschuldigten Fehltag bei Schülerinnen und Schülern ab der Klassenstufe 7 an weiterführenden allgemein bildenden Schulen oder ab der 71. unentschuldigten Fehlstunde an beruflichen Schulen - die zuständige Schulbehörde bearbeitet die Schulversäumnisanzeige zügig und gibt der Schulleitung spätestens innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Rückmeldung 	<p>Schulleiterin/ Schulleiter</p> <p>zuständige Schul- behörde</p>	<p>9</p>
			<p>Schulversäumnisanzeige Nr. 2 für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 - 6</p> <ul style="list-style-type: none"> - fehlen Schülerinnen und Schüler in diesen Klassenstufen weiterhin unentschuldigt, informiert die Schulleitung die zuständige Schulbehörde ab dem 11. unentschuldigten Fehltag mittels der Schulversäumnisanzeige Nr. 2 	<p>Schulleiterin/ Schulleiter</p>	<p>9</p>
			<ul style="list-style-type: none"> - danach folgen jeweils nach 10 weiteren Fehltagen die Schulversäumnisanzeige Nr. 3, Nr. 4, fortlaufend - die zuständige Schulbehörde bearbeitet die jeweilige Schulversäumnisanzeige zügig und gibt der Schulleitung spätestens innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Rückmeldung 	<p>Schulleiterin/ Schulleiter</p> <p>zuständige Schulbehörde</p>	<p>9</p>

Fehltage/ Umfang im Schul- jahr	Verhalten im Unterricht	Merkmale des schulaversiven Verhaltens	mögliche Maßnahmen	Zuständig- keit/ Netzwerk	Anlagen
			<p>Helferkonferenz</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schulleitung richtet eine Helferkonferenz ein: <ul style="list-style-type: none"> - ab dem 6. unentschuldigten Fehltag für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 - 6 - ab dem 11. unentschuldigten Fehltag für Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 7 an weiterführenden allgemein bildenden Schulen oder ab der 71. unentschuldigten Fehlstunde an beruflichen Schulen - die Helferkonferenz findet in der Regel in Präsenz statt - die zuständige Schulbehörde nimmt teil - einzuladen sind sämtliche für eine Lösung des Problems wichtigen Partnerinnen und Partner, wie zum Beispiel die Schulsozialarbeiterin/ der Schulsozialarbeiter, der ZDS und/ oder das zuständige Jugendamt, der Ausbilder oder Arbeitgeber bei beruflichen Schulen - die Helferkonferenz kann als kollegiale Fallberatung durchgeführt werden - bis zur Beendigung des schulaversiven Verhaltens beziehungsweise bis zum Verlassen der Schule tritt die Helferkonferenz regelmäßig (in der Regel nach einer neuen Schulversäumnisanzeige über fortgesetzte Fehlzeiten) gegebenenfalls mit weiteren Partnerinnen und Partnern zusammen (Polizei ...) 	<p>Schulleiterin/ Schulleiter</p> <p>Schulrätin/ Schulrat</p> <p>Schulsozial- arbeit</p> <p>ZDS</p> <p>Jugendamt, Ausbilder oder Arbeitgeber</p> <p>Schulleiterin/ Schulleiter</p> <p>gegebenenfalls Polizei</p>	<p>10</p> <p>10</p> <p>9</p>

Fehltage/ Umfang im Schul- jahr	Verhalten im Unterricht	Merkmale des schulaversiven Verhaltens	mögliche Maßnahmen	Zuständig- keit/ Netzwerk	Anlagen
			<p>ärztliches Attest oder amtsärztliches Gutachten</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schulleitung kann bei begründeten Zweifeln an schriftlichen und mündlichen Entschuldigungen die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen - die zuständige Schulbehörde kann in Absprache mit der Schulleitung ein amtsärztliches Gutachten in Auftrag geben <p>begründete Fälle können zum Beispiel sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Klausuren und Prüfungs- termine * Sportunterricht und Projekttag <p>Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeldverfahren)</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schulleiterin/ der Schulleiter gibt über die Schulversäumnisanzeige Nr. 1 oder 2 Hinweise zur Einleitung oder Ablehnung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (Bußgeldverfahrens) gegen die Eltern und/ oder die Schülerin/ den Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres gemäß § 139 SchulG M-V - die zuständige Schulbehörde leitet nach sorgfältiger Prüfung der Hinweise der Schule das Ordnungswidrigkeitenverfahren ein oder begründet die Ablehnung; sie informiert die Schulleitung unverzüglich schriftlich über die eingeleiteten Schritte und deren Ergebnisse 	<p>Schulleiterin/ Schulleiter</p> <p>zuständige Schulbehörde</p> <p>Schulleiterin/ Schulleiter</p> <p>zuständige Schulbehörde</p>	<p>9</p>

Phase 4: Massives bis permanentes unentschuldigtes Fehlen (Intensivschwänzen)					
Fehltage/ Umfang im Schul- jahr	Verhalten im Unterricht	Merkmale des schulaversiven Verhaltens	mögliche Maßnahmen	Zuständig- keit/ Netzwerk	Anlagen
massiv: - 21 - 40 Tage - 141 - 280 Fehl- stunden* permanent: - ab 41. Tag - ab der 281. Fehl- stunde* *an beruf- lichen Schule	keine Teilnah- me am Unter- richt	<ul style="list-style-type: none"> - zusammen- hängende Langzeit- fehlzeiten - kaum umkehrbar - nur umkehrbar, wenn noch sozialer Kontakt zur Schule besteht 	Schulversäumnisanzeige Nr. 2 ab Klassenstufe 7 an weiter- führenden allgemein bildenden Schulen und an beruflichen Schulen <ul style="list-style-type: none"> - ab dem 21. unentschuldigtem Fehltag oder der 141. unent- schuldigten Fehlstunde* informiert die Schulleitung die zuständige Schulbehörde mittels der Schulversäumnis- anzeige Nr. 2 über weitere Fehlzeiten 	Schulleiterin/ Schulleiter	9
			<ul style="list-style-type: none"> - danach folgen jeweils nach 10 weiteren Fehltagen oder 70 weiteren Fehlstunden* die Schulversäumnisanzeige Nr. 3, Nr. 4, fortlaufend 	Schulleiterin/ Schulleiter	9
			<ul style="list-style-type: none"> - die zuständige Schulbehörde bearbeitet die jeweilige Schul- versäumnisanzeige zügig und gibt der Schulleitung spätestens innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Rückmeldung 	zuständige Schulbehörde	9
			Anzeige Wiederaufnahme des Schulbesuches <ul style="list-style-type: none"> - die Schulleitung informiert die zuständige Schulbehörde unverzüglich mittels der Schul- versäumnisanzeige Nr. 2, 3 oder folgende über die Wieder- aufnahme des Schulbesuches der Schülerin/ des Schülers 	Schulleiterin/ Schulleiter	9
			Fortsetzung der lückenlosen Dokumentation der Unterrichts- fehlzeiten	Klassenlehr- kraft/ Fachlehrkraft	4
			*an beruflichen Schule		

Fehltage/ Umfang im Schul- jahr	Verhalten im Unterricht	Merkmale des schulaversiven Verhaltens	mögliche Maßnahmen	Zuständig- keit/ Netzwerk	Anlagen
			<p>weiterhin niederschwellige Kontaktversuche sowie alle in Phase 1 bis 3 beschriebenen Maßnahmen</p> <p>Kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote gemäß § 59 a SchulG M-V</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung kann die Schulleitung (gegebenenfalls mit Einbezug der zuständigen Schulbehörde) den Besuch einer Schulwerkstatt² anraten - entsprechende Hinweise können in der Schulversäumnisanzeige Nr. 1, 2 oder folgende für weiterführende allgemein bildende Schulen ab Klassenstufe 7 gegeben werden und Ergebnis der Helferkonferenz sein - die zuständige Schulbehörde trifft die diesbezügliche Entscheidung im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - die zuständige Schulbehörde informiert unverzüglich die Schulleitung über die jeweilige Entscheidung <p>schulische Angebote der Flexiblen Schulausgangsphase bei Anspruch auf sonderpädagogischen Förderbedarf an Regionalen und Gesamtschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - entsprechende Hinweise zur Nutzung dieser Angebote können in der Schulversäumnisanzeige Nr. 1, 2 oder folgende für weiterführende allgemein bildende Schulen ab Klassenstufe 7 gegeben werden und können ein Ergebnis der Helferkonferenz sein - die Umsetzung ist in den entsprechenden Verordnungen geregelt³ 	<p>Schulleiterin/ Schulleiter</p> <p>zuständige Schulbehörde</p> <p>Schulleiterin/ Schulleiter</p> <p>zuständige Schulbehörde</p> <p>Schulleiterin/ Schulleiter</p> <p>zuständige Schulbehörde örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe</p> <p>zuständige Schulbehörde</p> <p>Schulleiterin/ Schulleiter</p>	<p></p> <p>9, 10</p> <p>9, 10</p>

⁵ Verordnung zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch von inklusiven Lerngruppen an ausgewählten Grundschulstandorten und an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen (Inklusive Lerngruppenverordnung) vom 22. Juli 2020 (ILGVO M-V).

⁶ Verordnung über die Flexible Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen (Flexible Schulausgangsphaseverordnung – FlexSchAPhVO M-V) vom 21. Juni 2021 und Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung (Förderverordnung Sonderpädagogik – FöSoVO M-V) vom 12. März 2021.

Fehltage/ Umfang im Schul- jahr	Verhalten im Unterricht	Merkmale des schulaversiven Verhaltens	mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit/ Netzwerk	Anlagen
			<p>Aufnahme in eine Produktions- schule mit Vollendung der Vollzeitschulpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eltern können einen Antrag auf Befreiung ihres Kindes vom Besuch einer Schule gemäß § 48 Absatz 2 SchulG M-V bei der zuständigen Schulbehörde stellen. - Voraussetzung für die Genehmigung des Antrages sind ein festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf, der durch Vorlage eines psychologischen oder ärztlichen Gutachtens oder eine (sozial-)pädagogische Empfehlung nachgewiesen werden muss, und dass hinreichend Unterricht oder eine gleichwertige Förderung gewährleistet ist. Dies muss durch eine Bestätigung der Aufnahme an der Produktionsschule gegenüber der zuständigen Schulbehörde nachgewiesen werden. - weiterhin ist eine Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit über ein durchgeführtes Beratungsgespräch sowie das letzte Zeugnis vorzulegen - entsprechende Hinweise können in der Schulversäumnisanzeige Nr. 2, 3 oder folgende gegeben werden und können ein Ergebnis der Helferkonferenz sein - die Entscheidung trifft die zuständige Schulbehörde <p>polizeiliche Zuführung zur Schule gemäß § 50 SchulG M-V</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schulleitung kann nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnismäßigkeit sowie der Erfolgsaussichten die polizeiliche Zuführung zur Schule in der Schulversäumnisanzeige Nr. 2, 3 oder folgende anregen - die Entscheidung trifft die zuständige Schulbehörde, sie ersucht die zuständige Polizeibehörde um Vollzugshilfe und informiert die Schule rechtzeitig 	<p>Eltern</p> <p>ZDS</p> <p>Schulleiterin/ Schulleiter</p> <p>Produktions- schule</p> <p>Bundesagentur für Arbeit</p> <p>Schulleiterin/ Schulleiter</p> <p>zuständige Schulbehörde</p> <p>Schulleiterin/ Schulleiter</p> <p>zuständige Schulbehörde und zuständige Polizeibehörde</p>	<p>9, 10</p> <p>9</p>

Fehltage/ Umfang im Schul- jahr	Verhalten im Unterricht	Merkmale des schulaversiven Verhaltens	mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit/ Netzwerk	Anlagen
			<p>Information über eine mögliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Falle von massivem bis permanentem unentschuldigtem Fehlen von Schülerinnen und Schülern liegt der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung nahe und bedarf einer sorgfältigen Prüfung - die zuständige Schulbehörde nimmt Kontakt zum zuständigen Jugendamt auf und informiert über die mögliche Kindeswohlgefährdung - es folgt eine gemeinsame Beratung über zu ergreifende Maßnahmen - die Einleitung von Maßnahmen gemäß § 1666 BGB beim Familiengericht werden geprüft - die oberste Schulbehörde, die Schulleitung und gegebenenfalls der ZDS werden unverzüglich schriftlich informiert 	<p>zuständige Schulbehörde</p> <p>zuständige Schulbehörde</p> <p>zuständiges Jugendamt</p> <p>oberste Schulbehörde, Schulleitung, ZDS</p>	8

Fehltage/ Umfang im Schul- jahr	Verhalten im Unterricht	Merkmale des schulaversiven Verhaltens	mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit/ Netzwerk	Anlagen
			<p>Anzeige und Strafantrag der zuständigen Schulbehörde bei der Staatsanwaltschaft gegen die Eltern wegen einer Schulpflichtentziehung gemäß § 140 SchulG M-V</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zuständige Schulbehörde prüft sorgfältig, ob ihr Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass Eltern ihr Kind „dauernd oder wiederholt“ der Schulpflicht entziehen (§ 140 Absatz 1 SchulG) - Anzeige der zuständigen Schulbehörde bei der obersten Schulbehörde wegen des Verdachts der Verletzung der Schulpflicht nach § 140 SchulG M-V - Strafantrag der zuständigen Schulbehörde bei der Staatsanwaltschaft gegen die Eltern wegen einer Schulpflichtentziehung nach § 140 Absatz 1 SchulG M-V - die zuständige Schulbehörde informiert unverzüglich schriftlich die Schulleitung und gegebenenfalls den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS) über die eingeleiteten Schritte und Ergebnisse <p>Berichtspflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zuständige Schulbehörde berichtet quartalsweise an die oberste Schulbehörde in eigener Verantwortung über die Fälle von Schulabsentismus sowie über laufende und abgeschlossene Bußgeldverfahren - Mit Einführung des digitalen Klassenbuchs entfällt diese Berichtspflicht. <p><u>Anregung:</u> Das Staatliche Schulamt Schwerin nutzt ein Kalenderblatt zur Erfassung unentschuldigter Fehlzeiten (siehe Anlage 11).</p>	<p>zuständige Schulbehörde</p> <p>zuständige Schulbehörde</p> <p>oberste Schulbehörde</p> <p>zuständige Schulbehörde</p> <p>zuständige Schulbehörde</p> <p>ZDS</p> <p>zuständige Schulbehörde</p> <p>oberste Schulbehörde</p>	<p>11</p>

Gestaltung der Rückkehrsituation

Kinder und Jugendliche, die nach längerem oder langem schulabsentem Verhalten an die Schule zurückkehren, benötigen besondere Aufmerksamkeit und wohlwollende Begleitung. Alle am Integrationsprozess Beteiligten müssen, um erfolgreich zu sein, eng zusammenarbeiten und sich frühzeitig auf die Rückkehrsituation vorbereiten. Dabei spielt die Schulkultur eine wesentliche Rolle, die Bestandteil eines offenen und wertschätzenden Schulklimas ist.

Eine solche Schulkultur umfasst ein wertschätzendes Miteinander zwischen Schüler- und Lehrerschaft sowie allen anderen an Schule Beteiligten, eine enge Kooperation zwischen Schule und Eltern, Präventionsangebote gegen Gewalt und Mobbing, zur Gesundheitsförderung und sozialem Miteinander sowie eine enge Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe. Sie muss verlässlich von der Schulleitung, den Lehrkräften und dem anderen Fachpersonal getragen und gelebt werden. Hinsichtlich der Rückkehr einer Schülerin oder eines Schülers ist ein möglichst einheitliches und ermutigendes Verhalten wichtig.

Eine Lernumgebung, in der sich alle wohlfühlen, hilft auch der Schülerin oder dem Schüler, die zurückkommen, sich leichter einzuleben. So kann die Rückkehrsituation für die Klasse und eventuell auch die gesamte Schule zum Anlass genommen werden, um an Verhaltens- und Kommunikationsregeln zu arbeiten. Eigene, gruppeninterne Kommunikations- und Interaktionsmuster müssen gegebenenfalls hinterfragt und weiterentwickelt werden.

Für die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler ist es besonders wichtig, ihre beziehungsweise seine konkreten Lebensumstände und Lernsituation zu berücksichtigen und einzelfallbezogene Lösungen zu erarbeiten. Das kann zum Beispiel ein individueller Förderplan sein.

Entscheidend für eine erfolgreiche Rückkehr sind folgende **Kernpunkte**:

- angemessene Einbeziehung der Eltern und der Schülerin beziehungsweise des Schülers
- Leistungsanforderungen, die den individuellen Möglichkeiten angepasst sind
- konkrete Schritte, um verpasste Unterrichtsinhalte nachzuholen
- spannungsfreie und starke Beziehungen zwischen Lehrer- und Schülerschaft
- offene und häufige Gesprächsangebote
- Anerkennungskultur für erfüllte Aufgaben in der Schule und im Elternhaus, Schaffung von Erfolgserlebnissen

Anhang

Unterstützungsangebote des ZDS im Bereich Schulabsentismus

- schulpsychologische Beratung von Lehrkräften, Schulleitungen, Schulaufsicht, Eltern, Schülerinnen und Schülern und pädagogischem Personal
- schulpsychologische Unterstützung bei der Reintegration von Schülerinnen und Schülern in den Schulalltag
- Beratung zu diagnostischen und sonderpädagogischen Fragestellungen einschließlich entsprechender Diagnostiken
- Unterstützung bei akuten schulischen Problemlagen durch die mobilen Teams des ZDS
- Kooperation mit Netzwerkpartnerinnen und -partnern (zum Beispiel zuständiges Jugendamt)
- Vermittlung weiterführender Hilfen

Weitere Informationen und Kontaktdaten sind auf dem Bildungsserver unter <https://www.bildung-mv.de/lehrer/diagnostik-und-schulpsychologie> zu finden.

Mustervorlagen

Die nachfolgenden Anlagen finden Sie auch als beschreibbare Vorlagen auf dem Bildungsserver unter <http://www.bildung-mv.de/schulabsentismus>.

- Anlage 1: Information über schulaversives Verhalten
- Anlage 2: Gesprächsleitfaden Pädagogisches Gespräch/ Elterngespräch
- Anlage 3: Mitteilung Erziehungsmaßnahme
- Anlage 4: Dokumentation der Unterrichtsfehlzeiten
- Anlage 5: Information Ausbildungsstelle
- Anlage 6: Informationsbrief Nr. 1 Eltern/ volljährige Schüler
- Anlage 7: Informationsbrief Nr. 2 Eltern/ volljährige Schüler
- Anlage 8: Beratung und Information Jugendamt
- Anlage 9: Schulversäumnisanzeige
- Anlage 10: Helferkonferenz
- Anlage 11: Anregung für den Quartalsbericht: Kalenderblatt

Anlage 1 Information über schulaversives Verhalten

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule

PLZ Ort
Straße Hausnummer
Telefonnummer
Faxnummer
E-Mail-Adresse

Name der Schule * Straße Hausnummer * PLZ Ort

Ort, Datum

Information über schulaversives Verhalten

Sehr geehrte

das Verhalten Ihres Sohnes/ Ihrer Tochter/ Name
gibt seit einiger Zeit Anlass zur Besorgnis.

() Sie/ Er stört den Unterricht durch

.....,

am

im Fach/ in den Fächern

() Sie/ Er wirkt abwesend und nimmt nicht am Unterrichtsgeschehen teil.

() Sie/ Er kommt unpünktlich zum Unterricht, zum Beispiel

am.....

() Sie/ Er hat wiederholt die Hausaufgaben nicht gemacht, so am

am.....

() Sie/ Er hat wiederholt stundenweise Unterricht versäumt, so am

.....

Ich bitte Sie als Eltern¹ in Ihrer Erziehungsverantwortung die Schule so zu unterstützen, dass Erziehungsmaßnahmen gemäß § 60 Absatz 2 oder Ordnungsmaßnahmen gemäß § 60 a SchulG M-V nicht notwendig werden.

() Ich stehe Ihnen gern für ein Beratungsgespräch zur Verfügung. Vereinbaren Sie bitte einen Termin (Kontakt siehe oben).

() Für ein persönliches Beratungsgespräch bitte ich Sie am,Uhr, Raum in die Sprechstunde zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Klassenlehrkraft oder Fachlehrkraft)

¹ Der Begriff „Eltern“ schließt ebenfalls die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter/ Vertreterinnen mit ein.

Anlage 2 Gesprächsleitfaden Pädagogisches Gespräch/ Elterngespräch

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule

PLZ Ort
Straße Hausnummer
Telefonnummer
Faxnummer
E-Mail-Adresse

Name der Schule * Straße Hausnummer * PLZ Ort

Ort, Datum

Gesprächsleitfaden Pädagogisches Gespräch/ Elterngespräch und Vereinbarung

Gespräch mit

.....
(Name der Eltern¹/ Name der Schülerin/ des Schülers)

am in
(Datum) (Ort, z. B. Schule oder Wohnung)

(E)* betreffend Klasse
(Name der Schülerin/ des Schülers)

Einleitung des Gespräches

- Danke für Ihr/ Dein Erscheinen und die Annahme meiner Einladung.
- Anlass ist die Sorge um das veränderte Verhalten und die Schulpflichtverletzung.
- Ziel ist die gemeinsame Lösungssuche, um den Zustand zu beenden.

Sachverhaltsdarstellung

- ausführliche Darstellung des Sachverhalts mit Einschätzung aus Sicht der Schule
-
.....
.....

¹ Der Begriff „Eltern“ schließt ebenfalls die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter/ Vertreterinnen mit ein.

Gesprächsfragen:

- Wie erleben Sie/ erlebst Du derzeit die Situation?

- Welche Erklärungen haben Sie/ hast Du?

- Haben Sie/ hast Du das Thema zu Hause besprochen und welche Reaktionen gab/ gibt es?

- Welche Lösungsideen haben Sie/ hast Du?

- Welche Ziele/ Unterziele können wir gemeinsam vereinbaren?

- Welche Unterstützung erwarten Sie/ erwartest Du?

Vereinbarung:

Aufgabe	Erledigung durch wen	bis wann

nächster Termin (Gespräch oder Telefonat):,Uhr.....

Bei Nichtbefolgung der Maßnahmen beziehungsweise bei fortgesetztem unentschuldigtem Fehlen in der Schule behält sich die Schule weitere Schritte gemäß Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern vor.

(S)** Deine/ Ihre Eltern erhalten gemäß §§ 55 Absatz 1, 55 a Absatz 4 SchulG M-V eine Kopie der Vereinbarung.

Hinweis: Eine Kopie wird bis zum Ende des Schuljahres zur Schülerakte genommen.

.....
Eltern/ Schülerin/ Schüler

.....
Klassenlehrkraft/ Fachlehrkraft

** Schülerin/ Schüler

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule

PLZ Ort
Straße Hausnummer
Telefonnummer
Faxnummer
E-Mail-Adresse

Name der Schule * Straße Hausnummer * PLZ Ort

Ort, Datum

Mitteilung Erziehungsmaßnahme

Sehr geehrte (r)

Ihre Tochter/ Ihr Sohn/ Name

hat am

.....

.....

(kurze Bezeichnung des Fehlverhaltens)

Ich habe deswegen gemäß § 60 SchulG M-V folgende Erziehungsmaßnahme(n) ergriffen:

- () ein pädagogisches Gespräch geführt (Absatz 2 Nr. 1).
- () eine gemeinsame Absprache getroffen (Absatz 2 Nr. 2).
- () die Wiedergutmachung angerichteten Schadens (Absatz 2 Nr. 3) verlangt.
- () eine Eintragung ins Klassenbuch vorgenommen (Absatz 2 Nr. 4).
- () den Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde am
vorgenommen (Absatz 2 Nr. 6).
- () die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern¹
am (Absatz 2 Nr. 7).

(Wochentag, Datum, Uhrzeit, Ort angeben)

¹ Der Begriff „Eltern“ schließt ebenfalls die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter/ Vertreterinnen mit ein.

folgenden Gegenstandvorübergehend eingezogen
(Absatz 2 Nr. 8).

Der Gegenstand kann am , Uhr im Schulsekretariat abgeholt werden:

von Ihrem Kind

von Ihnen

von einer von Ihnen bevollmächtigten Person.

Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind/ Name der Schülerin des Schülers den vorübergehend eingezogenen Gegenstand

nicht mehr in die Schule mitbringt.

nur noch gemäß der Schulordnung benutzt.

Darüber informiere ich Sie gemäß § 60 Absatz 3 Satz 3 SchulG M-V.

In gemeinsamer Erziehungsverantwortung für Ihr Kind/ für
Name der Schülerin/ des Schülers

bitte ich Sie, die Schule bei ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit so zu unterstützen, dass weitere Erziehungsmaßnahmen gemäß § 60 SchulG M-V nicht notwendig werden.

Insbesondere verweise ich auf Ihre Pflicht, für den Schulbesuch Ihres Kindes/ der Schülerin/ des Schülers zu sorgen (§ 49 Absatz 3 Nummer 3).

Vor- und Zuname

Ich stehe Ihnen gern für ein Beratungsgespräch zur Verfügung. Vereinbaren Sie bitte einen Termin (Kontakt siehe oben).

Für ein persönliches Beratungsgespräch bitte ich Sie am,Uhr, Raum in die Sprechstunde zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Klassenlehrkraft oder Fachlehrkraft)

Dokumentation der Unterrichtsfehlzeiten von Schülerinnen und Schülern im Klassenbuch oder im Kursheft¹

Die Dokumentation erfolgt lückenlos von Beginn an im Klassenbuch oder im Kursheft. Sie ist in der entsprechenden Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung geregelt.²

Die Dokumentation ist im Einzelnen wie folgt geregelt:

1. Die Fachlehrkraft erfasst jede Unterrichtsfehlzeit unter „*k. Versäumnisse der Schülerinnen und Schüler*“.
 2. Die Klassenlehrkraft oder Lerngruppenleitung versieht die Fehlzeiten am Ende der Woche mit folgenden Kürzeln:
 - „K“ = Krankheit,
 - „E“ = entschuldigtes Fehlen bei Befreiung oder Beurlaubung,
 - „Es“ = entschuldigtes Fehlen bei Teilnahme an schulischen Veranstaltungen außerhalb von Unterricht,
 - „U“ = unentschuldigtes Fehlen,
 - „h“* = einzelne Fehlstunden mit der Anzahl (zum Beispiel „2h U“ oder „2h K“).
- * gilt nicht für berufliche Schulen
3. Entschuldigte Schülerfehlzeiten, die auf Krankmeldungen oder Arztbesuchen basieren, werden mit „K“ gekennzeichnet.
 4. Andere entschuldigte Fehlzeiten basieren in der Regel auf Unterrichtsbefreiungen oder Beurlaubungen gemäß Schulpflichtverordnung. Sie sind mit einem „E“ zu kennzeichnen. Sofern Schülerinnen und Schüler während ihrer Unterrichtszeit in Vertretung der Schule an schulischen Veranstaltungen außerhalb von Unterricht teilnehmen, ist dies in den Stundenberichten der Unterrichtswochen durch das Kürzel „Es“ auszuweisen. Diese Unterrichtsfehlzeiten sind nicht in die Monatsübersicht zu übernehmen, auf deren Grundlage zum Schulhalb- und Schulendjahr die Fehlzeiten auf den Zeugnissen ermittelt werden.

¹ Verwaltungsvorschrift „Umgang mit Klassenbüchern, Kurs- und Nachweisheften sowie Notenbüchern/-listen an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen“ vom 21. Februar 2017, Mitt.bl. BM Nr. 2/2017 Seite 14 ff., geändert durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung vom 27. Juni 2022 (Mittl.bl. BM M-V Nr. 9/2022 S. 74. Die Verwaltungsvorschrift ist zu finden unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Rechtsvorschriften/Rechtsvorschriften-Schule/>

² Ebenda.

5. Die Klassenlehrkraft oder Lerngruppenleitung erstellt auf dieser Grundlage im Klassenbuch den Monatsbericht und weist die Kürzel hier aus (entsprechende Monatsseiten sind im Klassenbuch vorhanden). Die Fehlzeiten (Fehltag und –stunden) werden sowohl monatlich als auch fortlaufend für das Schuljahr kumulativ aufgerechnet. In digitalen Klassenbüchern erfolgt die Übertragung automatisiert und kann über Auswertungen abgerufen werden.
6. An allgemein bildenden Schulen werden einzelne Fehlstunden am Monatsende addiert (fünf Fehlstunden ergeben jeweils einen Fehltag).
7. An beruflichen Schulen werden einzelne Fehlstunden am Ende jedes Monats addiert und innerhalb des Schuljahres in den jeweils nächsten Monat übertragen.
8. Die Schulen können kürzere Abrechnungszeiträume vorsehen.
9. Werden Schülerinnen oder Schüler in Folge einer Ordnungsmaßnahme vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen, die im Rahmen des Unterrichts stattfinden, ausgeschlossen, gelten diese Fehlzeiten als entschuldigt. Die schulgesetzlichen Regelungen sind zu beachten.
10. Schriftliche Entschuldigungen sowie ärztliche Atteste werden nicht im Klassenbuch oder in den Kurs- und Nachweisheften abgelegt. Sie sind gesondert zu sammeln und deren Aufbewahrung – insbesondere der Schutz vor Zugriff durch Unbefugte – ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Interne Regelungen für Verantwortlichkeiten und Verfahrensweisen trifft die jeweilige Schulleitung.³

³ Ebenda.

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule

PLZ Ort
Straße Hausnummer
Telefonnummer
Faxnummer
E-Mail-Adresse

Name der Schule * Straße Hausnummer * PLZ Ort

Ort, Datum

Information an die Ausbildungsstelle über Schulpflichtverletzung

Sehr geehrte (r)

gemäß § 4 Absatz 4 der Schuldatenschutzverordnung werden folgende unentschuldigtes Schulversäumnisse übermittelt.

Die/ Der Auszubildende ist berufsschulpflichtig und hat in der Berufsschule wie folgt unentschuldigtes gefehlt:

- am, von Uhr bis Uhr,
- am, von Uhr bis Uhr,
- am, von Uhr bis Uhr,
- am, von Uhr bis Uhr,
- am, von Uhr bis Uhr.

Ich bitte, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass der/ die Auszubildende der Schulpflicht nachkommt.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass Auszubildende und Arbeitgeber gemäß § 42 Absatz 3 SchulG M-V verpflichtet sind, Schulpflichtige zum Schulbesuch anzuhalten. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dagegen verstößt, § 139 Absatz 1 Nummer 2 SchulG M-V. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden, § 139 Absatz 2 SchulG M-V.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Klassenlehrkraft

.....
Schulleiterin/ Schulleiter

Anlage 6 Informationsbrief Nr. 1 Eltern/ volljährige Schüler

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule

PLZ Ort
Straße Hausnummer
Telefonnummer
Faxnummer
E-Mail-Adresse

Name der Schule * Straße Hausnummer * PLZ Ort

Ort, Datum

Informationsbrief Nr. 1 Eltern¹/ volljährige Schüler über unentschuldigte Unterrichtsfehlzeiten und Verletzung der Schulpflicht

Sehr geehrte (r)

Sie haben/ Ihr Kind/ Namehat

am, von Uhr bis Uhr,
am, von Uhr bis Uhr,
am, von Uhr bis Uhr,
am, von Uhr bis Uhr.

unentschuldigt gefehlt. Eine Entschuldigung liegt der Schule bis jetzt nicht vor.

Versuche, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen,

() durch mein Schreiben (Anlage) am
(Datum Schreiben)

() telefonisch unter am um Uhr
(Telefonnummer) (Datum, Uhrzeit)

() per E-Mail/ andere am um Uhr
benutzten Kontakt angeben) (Datum, Uhrzeit)

waren nicht erfolgreich. Ich wende mich deshalb mit den folgenden Hinweisen schriftlich an Sie:

¹ Der Begriff „Eltern“ schließt ebenfalls die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter/ Vertreterinnen mit ein.

Sie/ Ihr Kind/ Name ist gemäß §§ 41 und 42 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) schulpflichtig.

(E)* Als Eltern des minderjährigen Kindes sind Sie verpflichtet, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen, § 49 Absatz 3 Nummer 3 SchulG M-V. Bitte stellen Sie vor allem im Interesse von
(Name der Schülerin/ des Schülers)

ab sofort die jederzeit pünktliche Teilnahme am Unterricht sicher.

(S)** Bitte erscheinen Sie, schon aus eigenem Interesse, ab sofort wieder pünktlich und regelmäßig zum Unterricht.

Sollten Probleme, gleich welcher Art, Ursache für das Fehlen sein, biete ich Ihnen an, in einem Gespräch gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

() Dazu lade ich Sie

am um Uhr in die Schule, Raum ein.
(Datum, Uhrzeit und Raum)

Gern können Sie auch einen anderen Termin mit mir vereinbaren (Kontakte siehe oben).

(E)* Ich würde gerne zu Ihnen zu einem Hausbesuch kommen und schlage dafür

..... um Uhr vor.
(Datum, Uhrzeit)

Bitte teilen Sie mit, ob Sie damit einverstanden sind. Gern können Sie auch einen anderen Termin mit mir vereinbaren (Kontakte siehe oben).

Über zu ergreifende Erziehungsmaßnahmen gemäß § 60 SchulG M-V werde ich, gegebenenfalls nach dem Gespräch mit Ihnen, gesondert entscheiden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler, die die Schulpflicht nicht erfüllen, zwangsweise durch die Polizei zur Schule gebracht werden können, § 50 SchulG M-V.

(S)** Im Falle Ihrer Volljährigkeit behalte ich mir vor, Ihre Eltern zu informieren, § 55 a Absatz 4 SchulG M-V.

(E)*, (A)*** Sie selbst als Eltern/ Ausbilder/ Arbeitgeber verhalten sich ordnungswidrig, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig nicht für die Einhaltung der Schulpflicht sorgen, § 139 Absatz 1 Nummer 2, § 49 Absatz 3, § 42 Absatz 3 SchulG M-V. In einem solchen Fall kann gegen Sie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeldverfahren) durch die zuständige Schulbehörde eingeleitet und eine Geldbuße bis zu 2.500 Euro festgesetzt werden, § 139 Absatz 2 SchulG M-V.

* Eltern

** Schülerin/ Schüler

*** Ausbilder/ Arbeitgeber

Nach Vollendung des 14. Lebensjahres verhalten Sie sich/ verhält sich

..... selbst ordnungswidrig,
(Name der Schülerin/ des Schülers)

wenn Sie/ sie/ er vorsätzlich oder fahrlässig die Schule nicht besucht, § 139 Absatz 1 Nummer 1, § 41 Absatz 3 SchulG M-V. Gegen Sie/ sie/ ihn kann dann auch eine Geldbuße bis zu 2.500 Euro festgesetzt werden, § 139 Absatz 2 SchulG M-V.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Schulleiterin/ Schulleiter

.....
Klassenlehrkraft

Anlage 7 Informationsbrief Nr. 2 Eltern/ volljährige Schüler

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule

PLZ Ort
Straße Hausnummer
Telefonnummer
Faxnummer
E-Mail-Adresse

Name der Schule * Straße Hausnummer * PLZ Ort

Ort, Datum

Informationsbrief Nr. 2 Eltern¹/ volljährige Schüler über unentschuldigte Unterrichtsfehlzeiten und Verletzung der Schulpflicht

Sehr geehrte (r)

Sie haben/ Ihr Kind/ Name hat

am, von Uhr bis Uhr,
am, von Uhr bis Uhr,
am, von Uhr bis Uhr,
am, von Uhr bis Uhr.

unentschuldigt gefehlt. Eine Entschuldigung liegt der Schule bis jetzt nicht vor.

Erneut weise ich Sie darauf hin, dass Sie/ Ihr Kind/ Name
gemäß §§ 41 und 42 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern
(SchulG M-V) schulpflichtig sind/ ist.

Die vonseiten der Schule ergriffenen Maßnahmen, wie

.....
.....
.....,

über die Sie unterrichtet wurden, blieben ohne Erfolg.

¹ Der Begriff „Eltern“ schließt ebenfalls die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter/ Vertreterinnen mit ein.

Versuche, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen, waren bisher nicht erfolgreich. Insofern nehme ich Bezug auf mein(e) Schreiben (Anlage) vom
(Datum)

(S)** Ich fordere Sie erneut auf, schon aus Ihrem eigenem Interesse, ab sofort wieder pünktlich und regelmäßig zum Unterricht zu erscheinen.

(E)*, (A)*** Sie selbst als Eltern/ Ausbilder/ Arbeitgeber verhalten sich ordnungswidrig, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig nicht für die Einhaltung der Schulpflicht sorgen, § 139 Absatz 1 Nummer 2, § 49 Absatz 3, § 42 Absatz 3 SchulG M-V. In einem solchen Fall kann gegen Sie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeldverfahren) durch die zuständige Schulbehörde eingeleitet und eine Geldbuße bis zu 2.500 Euro festgesetzt werden, § 139 Absatz 2 SchulG M-V.

Nach Vollendung des 14. Lebensjahres verhalten Sie sich/ verhält sich

..... selbst ordnungswidrig,
(Name der Schülerin/ des Schülers)

wenn Sie/ sie/ er vorsätzlich oder fahrlässig die Schule nicht besucht, § 139 Absatz 1 Nummer 1, § 41 Absatz 3 SchulG M-V. Gegen Sie/ sie/ ihn kann dann ebenfalls ein Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeldverfahren) mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro eingeleitet werden, § 139 Absatz 2 SchulG M-V.

Nochmals weise ich darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler, die die Schulpflicht nicht erfüllen, zwangsweise durch die Polizei zur Schule gebracht werden können, § 50 SchulG M-V.

Schließlich macht sich strafbar, wer einen anderen entgegen § 49 SchulG M-V der Schulpflicht dauernd oder wiederholt entzieht, § 140 SchulG M-V.

Wegen des bisherigen Fehlverhaltens werde ich weitere Erziehungsmaßnahmen (§ 60 SchulG M-V) erlassen. Weiterhin werde ich die zwangsweise Zuführung zur Schule durch die Polizei gemäß § 50 SchulG M-V, die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens gemäß § 139 SchulG M-V und/ oder einer Strafanzeige durch die zuständige Schulbehörde gemäß § 140 SchulG M-V sorgfältig prüfen und gegebenenfalls veranlassen.

Ich werde auch zu erwägen haben, ob ich wegen Gefährdung des Kindeswohls das zuständige Jugendamt informieren muss.

Vor einer solchen Entscheidung erhalten Sie nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie können binnen einer Woche nach Erhalt dieses Schreibens schriftlich Stellung nehmen.

Sollten Probleme, gleich welcher Art, Ursache für das Fehlen sein, biete ich Ihnen nochmals an, in einem Gespräch gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Dazu lade ich Sie

am um Uhr in die Schule, Raum ein.
(Wochentag, Datum, Uhrzeit, Raumnummer)

Sollten Sie aus wichtigem Grund verhindert sein, können Sie binnen einer Woche nach Erhalt dieses Schreiben einen anderen Termin mit mir vereinbaren.

Eine Kopie dieses Schreibens wird zur Schülerakte genommen.

(S)** Im Falle Ihrer Volljährigkeit behalte ich mir vor, Ihre Eltern gemäß § 55 a Absatz 4 SchulG M-V zu informieren.

* Eltern

** Schülerin/ Schüler

*** Ausbilder/ Arbeitgeber

Mit freundlichen Grüßen

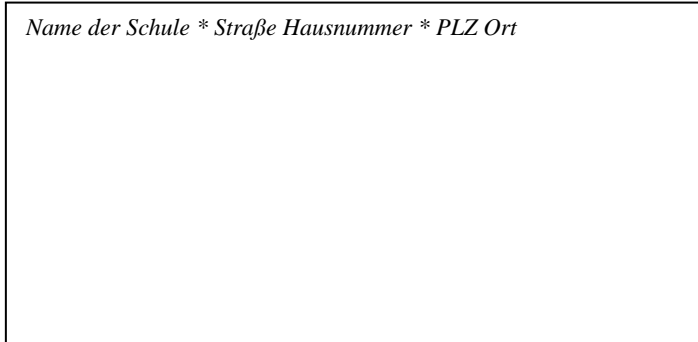
.....
Schulleiterin/ Schulleiter

.....
Klassenlehrkraft

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule

PLZ Ort
Straße Hausnummer
Telefonnummer
Faxnummer
E-Mail-Adresse

Name der Schule * Straße Hausnummer * PLZ Ort



Ort, Datum

Beratung und Information Jugendamt gemäß §§ 59 SchulG M-V und § 4 KKG

betreffend Schulabsentismus

Sehr geehrte(r)

Eine Schülerin beziehungsweise ein Schüler an unserer Schule weist bereits

() unentschuldigte Fehltage
(Anzahl)

() unentschuldigte Fehlstunden*
(Anzahl)

auf.

() Die Schülerin/ der Schüler hat bisher nicht auf versuchte Kontaktaufnahmen reagiert.

() Mit den Eltern¹ konnte ebenfalls kein Kontakt hergestellt werden.

In der Schule wurden folgende Maßnahmen ergriffen (siehe Anlage). Die Anlage ist Teil der anliegenden Dokumentation, die gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) – KKG – übersendet wird.

¹ Der Begriff „Eltern“ schließt ebenfalls die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter/ Vertreterinnen mit ein.

Gemeinsam getroffene Absprachen haben bisher zu keiner Lösung geführt.

In das Bemühen um eine nachhaltige Lösung beziehe ich/ beziehen wir Sie jetzt wie folgt ein:

Wir bitten/ Ich bitte Sie:

um eine Sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Betreuung bei den aufgetretenen Lernschwierigkeiten beziehungsweise Erziehungsproblemen.

um eine Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 4 Absatz 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Wir informieren/ Ich informiere Sie hiermit zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen gemäß § 4 Absatz 3 KKG.

Wir bitten/ Ich bitte Sie, zur Erörterung des weiteren Vorgehens mit

mir (Kontakt siehe oben),

der Klassenlehrkraft,

der Beratungslehrkraft

dem zuständigen Schulumt

andere

.....
(Name, Telefonnummer, E-Mailadresse)

alsbald Kontakt aufzunehmen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Schulleiterin/ Schulleiter

.....
Lehrkraft/ zuständige Schulbehörde

Anlage:

Folgende Maßnahmen wurden ergriffen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....
Unterschrift Schulleiterin/ Schulleiter

Information zum internen Gebrauch zum Datenschutz und zur Dokumentation:

- Vorsicht ist bei der Übermittlung personenbezogener Daten zu wahren. Teilen Sie nur personenbezogene Daten mit, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages des Jugendamtes in Bezug auf die Prüfung und Feststellung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich sind (§ 4 Absatz 3 KKG).
- Die Dokumentation kann unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Auszüge aus folgenden Schreiben enthalten: Information über schulaversives Verhalten, Mitteilung Erziehungsmaßnahme, Informationsbrief Nr. 1 und 2 (Anlage 1, 5, 6 und 7 des Handlungsleitfadens).

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule

PLZ Ort
Straße Hausnummer
Telefonnummer
Faxnummer
E-Mail-Adresse

Name der Schule * Straße Hausnummer * PLZ Ort

Ort, Datum

Schulversäumnisanzeige Nr. ...¹ an die zuständige Schulbehörde bei Verstößen von Schülerinnen und Schülern gegen die Schulpflicht

Schulnummer: Schulleiter/ in:

betreffend die Schülerin/ den Schüler

.....
(Vor- und Zuname, geboren am, Anschrift)

.....
(Jahrgangsstufe/ Schulbesuchsjahre)

Informationen zu den Eltern²:

1. Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ Postleitzahl, Ort: _____

2. Name: _____ Vorname: _____

abweichend Straße: _____ Postleitzahl, Ort: _____

Schulpflichtverletzung vom: _____ bis: _____ Tage/ Fehlstunden: _____

¹ Die jeweilige Schulversäumnisanzeige pro Schülerin oder Schüler ist fortlaufend zu nummerieren: Nr. 1, Nr. 2, ...).
² Der Begriff „Eltern“ schließt ebenfalls die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter/ Vertreterinnen mit ein.

Bisherige Maßnahmen der Schule:

- Information an die Eltern/ die volljährige Schülerin/ den volljährigen Schüler:
 - () per Telefon/ Mail/ sozial media am:
 - () Informationsbrief Nr. 1 (Kopie siehe Anlage) am:
 - () Informationsbrief Nr. 2 (Kopie siehe Anlage) am:
 - () durch Hausbesuch am:
- Gespräch mit den Eltern am:
- pädagogisches Gespräch am:
- weitere Erziehungsmaßnahmen (siehe Anlage Mitteilung Erziehungsmaßnahme)
- Unterstützung durch die Schulsozialarbeiterin/ den Schulsozialarbeiter am/ seit:
.....

Besonderheiten, zum Beispiel der familiären Situation:

-
-
- Kontaktaufnahme zuständiges Jugendamt/ Mitarbeiter/ in am:
.....
- Helferkonferenz am:, Protokoll siehe Anlage

Ergebnis der eingeleiteten Maßnahmen:

- () regelmäßiger Schulbesuch seit:
- () kein regelmäßiger Schulbesuch

- () Hinweise Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeldverfahren) gegen die Eltern und/ oder die Schülerin/ den Schüler bei Vollendung des 14. Lebensjahres gemäß § 139 SchulG M-V
.....
.....
.....
.....

() Hinweise gemäß § 140 SchulG M-V

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum

.....

.....
Unterschrift Klassenlehrkraft

.....
Unterschrift Schulleiterin/ Schulleiter

Anmerkungen/ Maßnahmen/ Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Hinweis: Die Schulbehörde informiert die Schulleitung regelmäßig und unverzüglich über die eingeleiteten Schritte und deren Ergebnisse.

.....
Ort/ Datum

.....
Unterschrift zuständige Schulbehörde

Beiblatt für die Benutzung des Formulars für den internen Gebrauch:

- Als Anlage können unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Auszüge aus folgenden Schreiben beigefügt werden: Information über schulaversives Verhalten, Mitteilung Erziehungsmaßnahme, Informationsbrief Nr. 1, und 2, (Anlage 1, 5, 6 und 7 des Handlungsleitfadens).

Anlage 10 Helferkonferenz

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule

PLZ Ort
Straße Hausnummer
Telefonnummer
Faxnummer
E-Mail-Adresse

Name der Schule * Straße Hausnummer * PLZ Ort

Ort, Datum

Helferkonferenz

betreffend die Schülerin/ den Schüler

.....
(Vor- und Zuname, geboren am, Anschrift, Klasse)
.....

Fragen, die vor der Helferkonferenz beantwortet werden sollten

Klassenlehrkraft:

- Wie schätze ich die Situation ein?
- Wie stehe ich zu der Schülerin/ dem Schüler/ zur Klasse
- Was erwarte ich von der Helferkonferenz?

Schulleiterin/ Schulleiter:

- Wie sehe ich meine Rolle in dieser Situation?
- Welche hemmenden und welche fördernden Bedingungen für Schulabsentismus gibt es an unserer Schule?
- Was erwarte ich von der Helferkonferenz und den einzelnen Beteiligten?

Planung der Helferkonferenz durch die Schulleiterin/ den Schulleiter

Organisation	Notizen	erledigt am
Wann?		
Wo? () in Präsenz () digital		
Wer nimmt in sorgfältiger Abwägung der Situation teil? () Schülerin/ Schüler () Eltern ¹ () Schulleiterin/ Schulleiter () Schulrätin/ Schulrat* () Klassenlehrkraft () Fachlehrkraft () Schulsozialarbeiterin/ Schulsozialarbeiter () Zentraler Fachbereich für den Diagnostischen Dienst (ZDS) () Ausbilder/ Arbeitgeber () zuständiges Jugendamt () Polizei () andere		
Moderation () ja () nein? Wer?		
Methode der Kollegialen Fallberatung** () ja () nein		
schriftliche Einladung (Kopie zur Akte) durch die Schulleiterin/ den Schulleiter		

* Das zuständige Schulamt nimmt in der Regel teil.

** Ein Leitfaden zur Kollegialen Fallberatung kann hier eingesehen werden: kokom.net - Leitfaden.

¹ Der Begriff „Eltern“ schließt ebenfalls die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter/ Vertreterinnen mit ein.

Protokoll Helferkonferenz²

Datum, Zeitraum, Ort:

.....
Vor- und Zuname der Schülerin/ des Schülers

geb. am, Anschrift

.....
Diskussionsverlauf in Stichpunkten:

.....
konkrete Absprachen und Maßnahmen mit Verantwortlichkeiten und Terminen:

.....
Vorsorglich nächster Termin: am, um Uhr

Hinweis: Sollten Eltern und/ oder die Schülerin/ der Schüler nicht teilnehmen, erhalten sie eine Kopie des Protokolls.

.....
Ort/ Datum

.....
Unterschrift aller beteiligten Personen

² Die Teilnehmerliste ist beigelegt.

Name der Schule				2024												Name des Schülers / der Schülerin:							
UT	0	UT	0	UT	0	UT	0	UT	0	UT	0	UT	0	UT	0	UT	1	UT	0				
Januar		Februar		März		April		Mai		Juni		Juli		August		September		Oktober		November		Dezember	
Mo 01	#	Do 01		Fr 01		Mo 01	#	Mi 01	#	Sa 01	#	Mo 01		Do 01		So 01	#	Di 01		Fr 01	U	So 01	#
Di 02		Fr 02		Sa 02	#	Di 02		Do 02		So 02	#	Di 02		Fr 02		Mo 02		Mi 02		Sa 02	#	Mo 02	
Mi 03		Sa 03	#	So 03	#	Mi 03		Fr 03		Mo 03		Mi 03		Sa 03	#	Di 03		Do 03	#	So 03	#	Di 03	
Do 04		So 04	#	Mo 04		Do 04		Sa 04	#	Di 04		Do 04		So 04	#	Mi 04		Fr 04		Mo 04		Mi 04	
Fr 05		Mo 05		Di 05		Fr 05		So 05	#	Mi 05		Fr 05		Mo 05		Do 05		Sa 05	#	Di 05		Do 05	
Sa 06	#	Di 06		Mi 06		Sa 06	#	Mo 06		Do 06		Sa 06	#	Di 06		Fr 06		So 06	#	Mi 06		Fr 06	
So 07	#	Mi 07		Do 07		So 07	#	Di 07		Fr 07		So 07	#	Mi 07		Sa 07	#	Mo 07		Do 07		Sa 07	#
Mo 08		Do 08		Fr 08	#	Mo 08		Mi 08		Sa 08	#	Mo 08		Do 08		So 08	#	Di 08		Fr 08		So 08	#
Di 09		Fr 09		Sa 09	#	Di 09		Do 09	#	So 09	#	Di 09		Fr 09		Mo 09		Mi 09		Sa 09	#	Mo 09	
Mi 10		Sa 10	#	So 10	#	Mi 10		Fr 10		Mo 10		Mi 10		Sa 10	#	Di 10		Do 10		So 10	#	Di 10	
Do 11		So 11	#	Mo 11		Do 11		Sa 11	#	Di 11		Do 11		So 11	#	Mi 11		Fr 11		Mo 11		Mi 11	
Fr 12		Mo 12		Di 12		Fr 12		So 12	#	Mi 12		Fr 12		Mo 12		Do 12		Sa 12	#	Di 12		Do 12	
Sa 13	#	Di 13		Mi 13		Sa 13	#	Mo 13		Do 13		Sa 13	#	Di 13		Fr 13		So 13	#	Mi 13		Fr 13	
So 14	#	Mi 14		Do 14		So 14	#	Di 14		Fr 14		So 14	#	Mi 14		Sa 14	#	Mo 14		Do 14		Sa 14	#
Mo 15		Do 15		Fr 15		Mo 15		Mi 15		Sa 15	#	Mo 15		Do 15		So 15	#	Di 15		Fr 15		So 15	#
Di 16		Fr 16		Sa 16	#	Di 16		Do 16		So 16	#	Di 16		Fr 16		Mo 16		Mi 16		Sa 16	#	Mo 16	
Mi 17		Sa 17	#	So 17	#	Mi 17		Fr 17		Mo 17		Mi 17		Sa 17	#	Di 17		Do 17		So 17	#	Di 17	
Do 18		So 18	#	Mo 18		Do 18		Sa 18	#	Di 18		Do 18		So 18	#	Mi 18		Fr 18		Mo 18		Mi 18	
Fr 19		Mo 19		Di 19		Fr 19		So 19	#	Mi 19		Fr 19		Mo 19		Do 19		Sa 19	#	Di 19		Do 19	
Sa 20	#	Di 20		Mi 20		Sa 20	#	Mo 20	#	Do 20		Sa 20	#	Di 20		Fr 20		So 20	#	Mi 20		Fr 20	
So 21	#	Mi 21		Do 21		So 21	#	Di 21		Fr 21		So 21	#	Mi 21		Sa 21	#	Mo 21		Do 21		Sa 21	#
Mo 22		Do 22		Fr 22		Mo 22		Mi 22		Sa 22	#	Mo 22		Do 22		So 22	#	Di 22		Fr 22		So 22	#
Di 23		Fr 23		Sa 23	#	Di 23		Do 23		So 23	#	Di 23		Fr 23		Mo 23		Mi 23		Sa 23	#	Mo 23	
Mi 24		Sa 24	#	So 24	#	Mi 24		Fr 24		Mo 24		Mi 24		Sa 24	#	Di 24		Do 24		So 24	#	Di 24	#
Do 25		So 25	#	Mo 25		Do 25		Sa 25	#	Di 25		Do 25		So 25	#	Mi 25		Fr 25		Mo 25		Mi 25	#
Fr 26		Mo 26		Di 26		Fr 26		So 26	#	Mi 26		Fr 26		Mo 26		Do 26		Sa 26	#	Di 26		Do 26	#
Sa 27	#	Di 27		Mi 27		Sa 27	#	Mo 27		Do 27		Sa 27	#	Di 27		Fr 27		So 27	#	Mi 27		Fr 27	
So 28	#	Mi 28		Do 28		So 28	#	Di 28		Fr 28		So 28	#	Mi 28		Sa 28	#	Mo 28		Do 28		Sa 28	#
Mo 29		Do 29		Fr 29	#	Mo 29		Mi 29		Sa 29	#	Mo 29		Do 29		So 29	#	Di 29		Fr 29		So 29	#
Di 30				Sa 30	#	Di 30		Do 30		So 30	#	Di 30		Fr 30		Mo 30		Mi 30		Sa 30	#	Mo 30	
Mi 31				So 31	#			Fr 31				Mi 31		Sa 31	#			Do 31	#			Di 31	#

x = unentschuldigter Fehtag ; LB = laufendes Bußgeldverfahren; aB = abgeschlossenes Bußgeldverfahren

Datum:

Unterschrift SL: